

Konfessionen

Mit den Ilanzer Artikelbriefen von 1524 und 1526 wurden die herrschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse der Drei Bünde neu geordnet. Die Gemeinden konnten ihre Pfarrer, und damit auch ihre Konfession, nun eigenständig wählen. Die Koexistenz zweier Konfessionen innerhalb des gleichen staatlichen Gebildes stellt auch im europäischen Vergleich eine interessante Besonderheit dar.¹

Die reformatorische Lehre im Sinne Ulrich Zwinglis verbreitete sich in den frühen 1520er-Jahren zunächst in Chur, in der Bündner Herrschaft und im Prättigau. In Chur setzte sich durch die Predigtätigkeit des Stadtpfarrers Johannes Comander (1485–1557) von 1523 bis 1527 die Reformation durch. Comander knüpfte mit seiner Kritik an der Herrschaft des Churer Bischofs an weit gediehene Reformbestrebungen an, die auch im ersten Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524 zum Ausdruck kommen. In der Ilanzer Disputation vom 8. und 9. Januar 1526 musste sich Comander gegen den vom Churer Domkapitel erhobenen Vorwurf der Häresie verteidigen; das vom Bundstag veranlasste Religionsgespräch brachte allerdings keinen eindeutigen Entscheid. Im zweiten Ilanzer Artikelbrief vom 25. Juni 1526 wurde die bischöfliche Gewalt in weltlichen Dingen jedoch vollständig aufgehoben und festgelegt, dass «ein yede gmeind gwalt haben [soll], alle zit ainem pfarrer ze setzen und entsetzenn, wan es sy gutt bedunckt».² In der Folge entschieden sich bis um 1530 ein Grossteil der Gemeinden im Zehngerichtebund, am Heinzenberg³ und im Schams,⁴ sowie Thusis, Avers und einzelne Gemeinden in der Gruob und im Unterengadin zur Einsetzung eines reformierten Pfarrers.⁵ 32.01



Im Oberengadin und in den südlichen Tälern der Drei Bünde mitsamt den Untertanengebieten verbreitete sich reformatorisches Gedankengut vor allem über evangelisch gesinnte Prediger aus Italien,⁶ die seit den 1540er-Jahren von der Inquisition verfolgt wurden. Um 1550 entstanden in Poschiavo und Mesocco sowie im Bergell und im Oberengadin reformierte Gemeinschaften. In den Untertanengebieten wurde den Reformierten in 14 Ortschaften eine Kirche zur alleinigen Nutzung überlassen; später wurden in Chiesa in Valmalenco (1608), Caspano (1612) und Dubino (um 1615) reformierte Kirchen erbaut.⁷ In Auseinandersetzung mit den heterodoxen Glaubenslehren der italienischen Exulanten verfestigte sich die reformierte Kirchenorganisation in den Drei Bünden: Die seit 1537 existierende Synode erhielt mit der «Confessio Raetica» von 1553 eine institutionalisierte Ordnung und ein verpflichtendes Glaubensbekenntnis, das sich auch gegen den italienischen Nonkonformismus richtete.⁸ 1557 führte ein Bundtagsbeschluss in den Untertanengebieten das Prinzip der konfessionellen Koexistenz «mit flankierendem Minderheitenschutz» ein.⁹ Daraufhin bildeten sich sowohl im Veltlin und in der Valchiavenna als auch in den nördlichen Talschaften vereinzelt bikonfessionelle Gemeinden aus.¹⁰ 32.02

Auf katholischer Seite begann sich im späten 16. Jahrhundert eine konfessionell festgelegte Kirchlichkeit im Sinne des Konzils von Trient (1545–1563) zu etablieren. Ein wesentlicher Anstoss dazu kam vom Mailänder Erzbischof Carlo Borromeo (1560–1584), der sich 1582 zum ausserordentlichen päpstlichen Visitor für die Drei Bünde ernennen liess.¹¹ Ein erster Erfolg der auch gegen die Reformation gerichteten

32.07
Prozession der Gemeinde Peiden zur Wallfahrtskapelle St. Maria in Vals, 1717
Gemälde an der Empore in der Kapelle St. Maria, Vals. Die katholische Glaubenspraxis des 17./18. Jh. war auf eine veräusserlichte Frömmigkeit ausgerichtet. Konfessionsspezifische religiöse Praktiken wie die Heiligenverehrung oder das Wallfahrts- und Prozessionswesen erlebten eine neue Blüte.

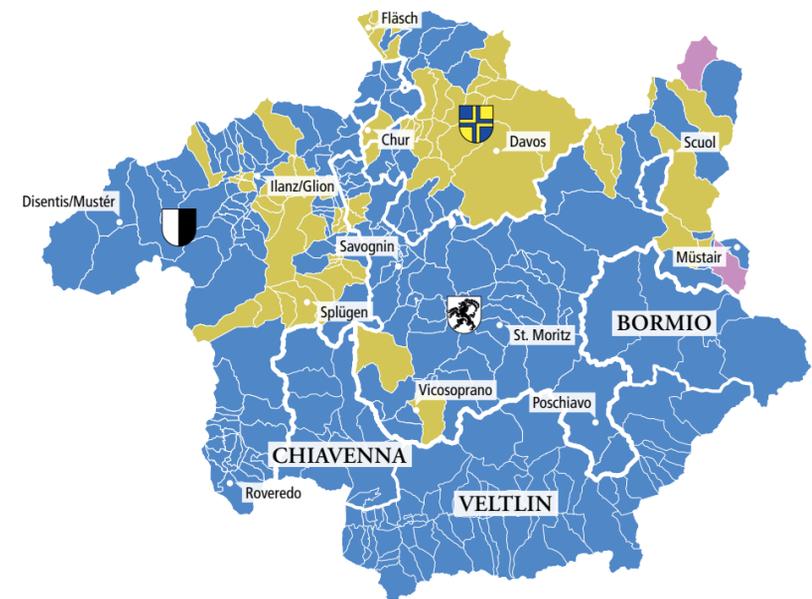
32.08
Durich Chiampell, Un cudesch da Psalms [...], Basel 1562
Die von beiden Konfessionen angestrebte Unterweisung der Laien in konfessionell festgelegten Glaubensgrundsätzen hatte entscheidenden Anteil an der Ausbildung einer volkssprachlichen Schriftkultur. Chiampells romanischer Übersetzung der Psalmen (1562) und seiner Erweiterung des romanischen Katechismus von Jachiam Tüschett Bifrun (1506–1572) kam eine grosse Bedeutung bei der Verbreitung der Reformation im Engadin zu.



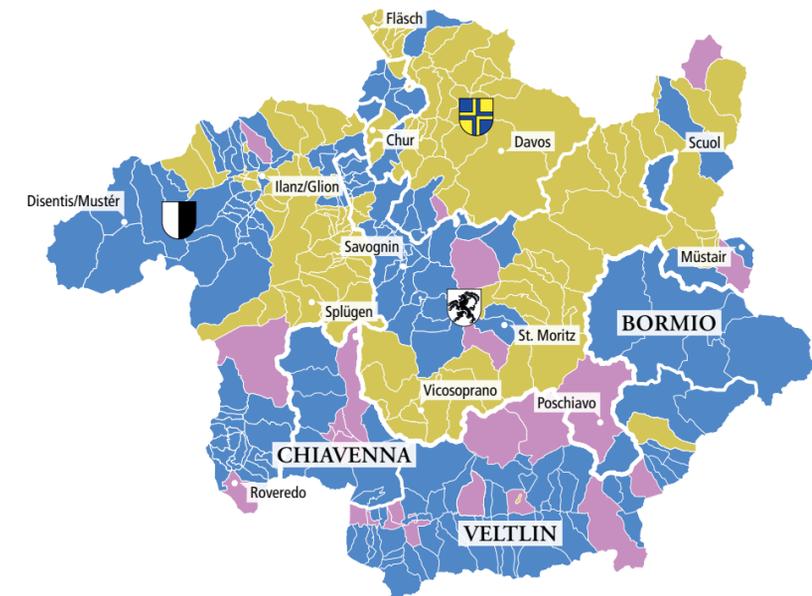
32.01
Konfessionsverhältnisse, um 1530
Die Reformation breitete sich zunächst vor allem im Churer Rheintal, im Prättigau und im Hinterrheintal aus.



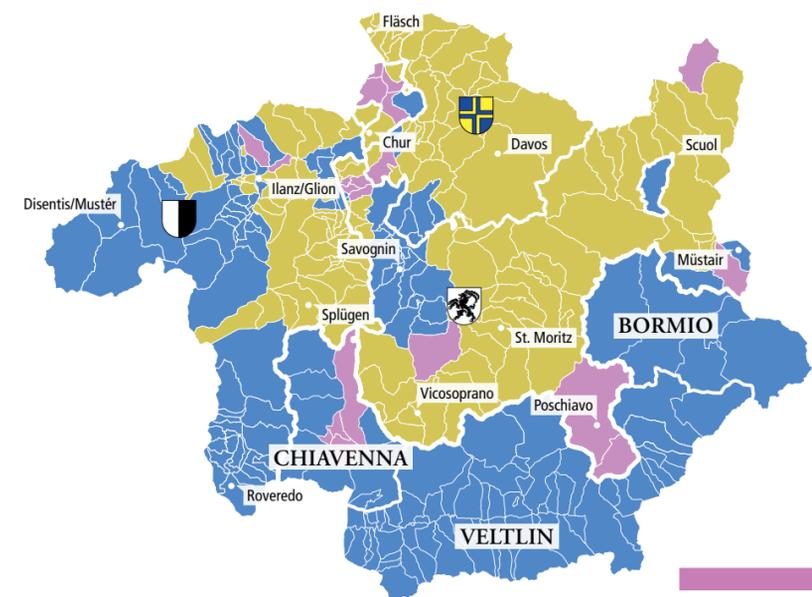
■ reformiert
■ katholisch
■ bikonfessionell



32.02
Konfessionsverhältnisse, um 1570
Im dritten Viertel des 16. Jh. wurden das Unter- und Oberengadin von der reformatorischen Bewegung erfasst. In diesem Zeitraum liessen sich auch in den südlichen Talschaften und den Untertanengebieten reformatorisch gesinnte Gemeinschaften nieder, die von Glaubensflüchtlingen aus Italien betreut wurden. Teile dieser Gemeinschaften (etwa in Piuro, Traona und teilweise Caspano) und ihre Prediger waren Nonkonformisten, liessen sich also nicht auf die «Confessio Raetica» festlegen.



32.03
Konfessionsverhältnisse, um 1640
Die gegenreformatorische Bewegung der 1620er-Jahre blieb im Unterengadin und im Prättigau am Ende erfolglos. Im Veltlin hingegen verbot das Mailänder Kapitulat von 1639 den Reformierten endgültig die Niederlassung, während sie in der Grafschaft Chiavenna weiterhin geduldet wurden.



32 katholischen Reformbemühungen war die Vertreibung der Reformierten aus dem Misox.¹² Zu einer institutionalisierten «innerkirchlichen Erneuerung»¹³ kam es aber erst mit den Reformdekretten des Bischofs Johann V. Flugli von Aspermont (1601–1627). Sie regulierten die Seelsorge in den Pfarreien, wodurch sich konfessionelle Glaubensgrundsätze auch auf Frömmigkeit und Alltagsleben der Gläubigen auszuwirken begannen. Auf reformierter Seite war das 1628 vom Bundstag beschlossene Sittenmandat eine wichtige Wegmarke für die Einführung einer auf konfessionellen Normen basierenden Sittenzucht.¹⁴ Im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts bildete sich beidseits eine konfessionsspezifische Glaubenspraxis aus, die sich bei den Katholiken in einer materiell-repräsentativen, bei den Reformierten in einer eher wortzentrierten und verinnerlichten Frömmigkeit manifestierte.¹⁵ 32.07, 32.08, 32.09

Als Konsequenz der Bemühungen beider Konfessionskirchen um eine Intensivierung der seelsorgerischen Betreuung und des religiösen Lebens vermehrten sich die Pfarreien und Kirchgemeinden: Zu einer ersten Welle von Neugründungen oder Abspaltungen von den mittelalterlichen Grosspfarreien kam es schon im Zug der kommunalen Autonomiebestrebungen nach 1450 und in den Jahren kurz nach der Reformation;¹⁶ eine zweite setzte im frühen 17. Jahrhundert ein und hielt bis zum Ende des Jahrhunderts an.¹⁷ 32.05 In katholischen Gebieten gewann diese Entwicklung vor allem wegen der Missionstätigkeit der Kapuziner an Dynamik.¹⁸ 32.04, 32.10

Im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts war die Ausbreitung der Reformation in den Drei Bünden weitgehend abgeschlossen; in den Jahrzehnten vor und nach 1600 übernahmen nur noch einzelne Gemeinden wie Filisur, Untervaz, Mastrils oder Haldenstein ganz oder teilweise das reformierte Bekenntnis. Versuche in den 1620er-Jahren, unter dem Schutz der Besatzungsmacht Österreich das Prättigau und das Untere Engadin mithilfe von Kapuzinermissionaren zu rekatholisieren, blieben erfolglos. In den Untertanengebieten führte hingegen der sogenannte Veltliner Mord oder «sacro macello» von 1620 zu einer Vertreibung der Reformierten aus dem Veltlin und zur faktischen konfessionellen Homogenität – ein Zustand, der mit dem Mailänder Kapitulat von 1639 in geltendes Recht überführt wurde. In der Grafschaft Chiavenna durften sich die Reformierten indes dank diesem Kapitulat weiterhin aufhalten.¹⁹ Damit war bis um 1640 eine Ausprägung der Konfessionslandschaft erreicht, wie sie auch 1803 bei der Kantonsgründung noch bestand. 32.03

Mit Artikel 27 der Kantonsverfassung von 1814 wurden «das reformierte und das römisch-katholische Glaubensbekenntnis als Religionen

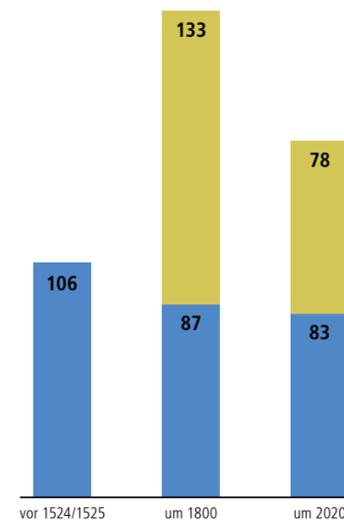
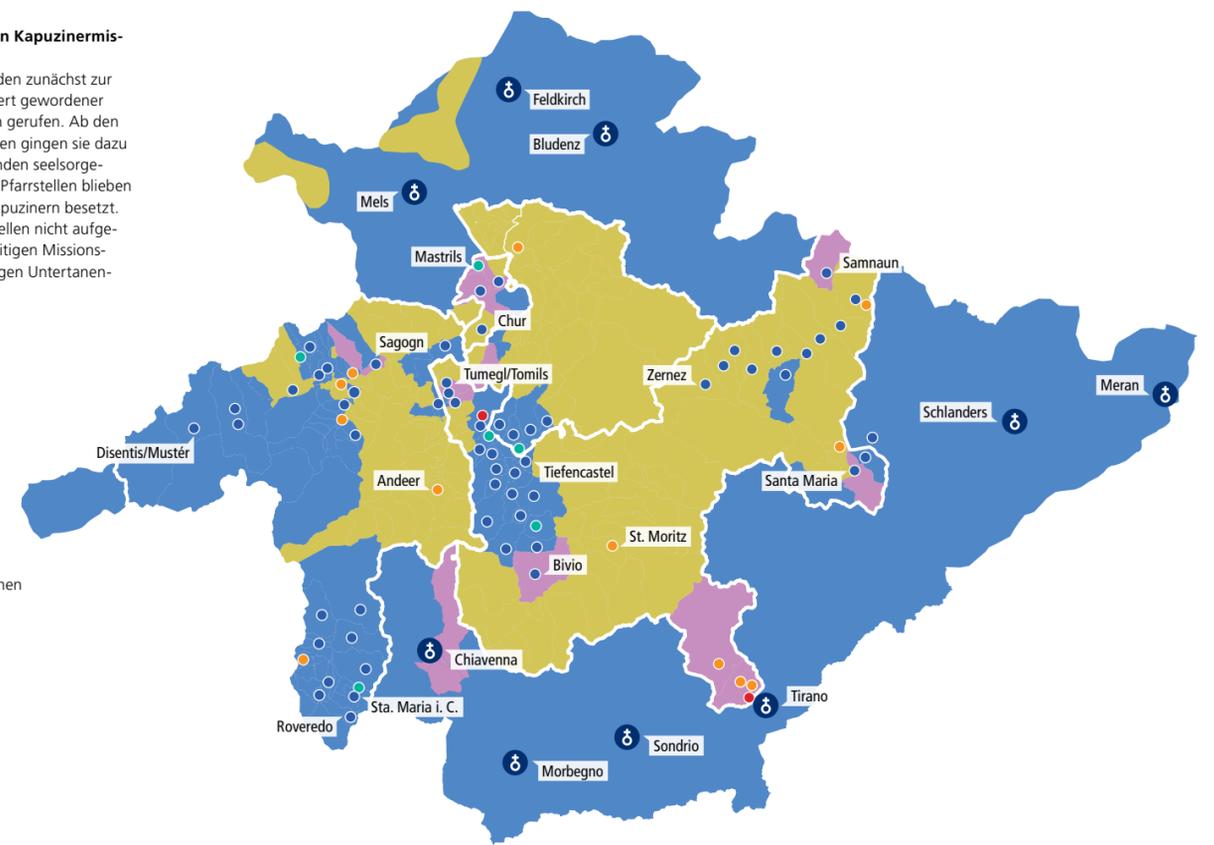
des Standes anerkannt, und beiden die freie Religionsausübung zugesichert».²⁰ Auf der staatlichen Ebene etablierte sich eine paritätische Formel. Gemäss dieser waren sämtliche kantonalen Behörden zu zwei Dritteln mit Reformierten und zu einem Drittel mit Katholiken zu besetzen. Die Kantonsverfassung von 1854 sicherte auch «anderen in der Eidgenossenschaft anerkannten christlichen Konfessionen»²¹ die freie Religionsausübung zu. Mit der Verfassungsrevision 1880 wurde «die Bildung neuer Religionsgesellschaften»²² erlaubt. Gleichzeitig erfolgte mit der Konstitution von Kirchgemeinden und der Entbindung des Grossen Rates von seinem verfassungsmässigen Mandat als Interessenvertreter der Landeskirchen eine stärkere Trennung von Kirche und Staat. Die reformierte Landeskirche gab sich 1874, die katholische Landeskirche 1959 eine erste Kirchenverfassung. Das Grössenverhältnis der beiden Landeskirchen verschob sich bis 1930 leicht zugunsten der Katholiken, die Reformierten blieben aber noch knapp in der Mehrheit. Unter anderem aufgrund der Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem südlichen Europa überstieg die Zahl der Katholiken bis ins 21. Jahrhundert jene der Reformierten. Die Anzahl Kirchgemeinden verringerte sich vor allem wegen zahlreicher Fusionen im 21. Jahrhundert deutlich. Herausgefordert von der freikirchlichen Bewegung und der allgemeinen Säkularisierungstendenz, verstärkten die Landeskirchen seit den 1970er-Jahren ihre ökumenischen Bestrebungen.²³ 32.05, 32.06

1 Siehe Pfister 2012, S. 17–37; Bernhard 2017, S. 301–309.
 2 Art. 13, zitiert nach Pfister 2020, S. 261.
 3 Einige Gemeinden wurden in den 1530er-Jahren reformiert.
 4 Wie Anm. 3.
 5 Vgl. zu diesem Absatz Bernhard 2017, S. 310–323; Pfister 2018; Pfister 2020.
 6 Siehe Zwyszig 2017a.
 7 Vgl. Truog 1935, S. 261; Pfister 2012, S. 51–54; Bernhard 2017, S. 334f., 352; Bernhard u. a. 2020, S. 89, 103.
 8 Bernhard 2017, S. 338f. Vgl. auch Pfister 2012, S. 119–127.
 9 Bernhard 2017, S. 344.
 10 Vgl. Bernhard 2017, S. 344.
 11 Vgl. Fischer 2000, S. 156–179; Fischer 2017, S. 198–202, 208f.
 12 Vgl. Bernhard 2017, S. 350f.
 13 Fischer 2017, S. 203.
 14 Vgl. Pfister 2012, S. 260–267; Zwyszig 2017a.
 15 Vgl. Pfister 2012, S. 257–260, 280–300.
 16 Vgl. Saule Hippenmeyer 1997.
 17 Vgl. Pfister 2012, S. 66f.
 18 Vgl. Pfister 2012, S. 248–253; Zwyszig 2014; Fischer 2017, S. 271–275; Zwyszig 2018, S. 139–141.
 19 Vgl. Wendland 1995, S. 321f.
 20 Verfassung des eidgenössischen Standes Graubünden vom 11. November 1814, Art. XXVII, <https://www.verfassungen.ch/graubuenden/verf14-i.htm>. Vgl. dazu und zum Folgenden Rathgeb 2003.
 21 Staatsverfassung des Kantons Graubünden vom 24. Weinmonat 1853, § 40, <https://www.verfassungen.ch/graubuenden/verf53-i.htm>.
 22 Verfassung für den Kanton Graubünden vom 23. Mai 1880, Art. 11, <https://www.verfassungen.ch/graubuenden/verf80-i.htm>.
 23 Vgl. Gasser 2000; Jäger 2018; Fischer 2019, S. 161–171, 189–192.

32.04 Stationen der Rätischen Kapuzinermission, 1600–2000

Die Kapuzinerorden wurden zunächst zur Rekatholisierung reformiert gewordener Gemeinden nach Bünden gerufen. Ab den 1630er- und 1640er-Jahren gingen sie dazu über, katholische Gemeinden seelsorgerisch zu betreuen. Einige Pfarrstellen blieben bis weit ins 20. Jh. mit Kapuzinern besetzt. Mangels verlässlicher Quellen nicht aufgeführt sind hier die kurzzeitigen Missionsstationen in den ehemaligen Untertanengebieten.

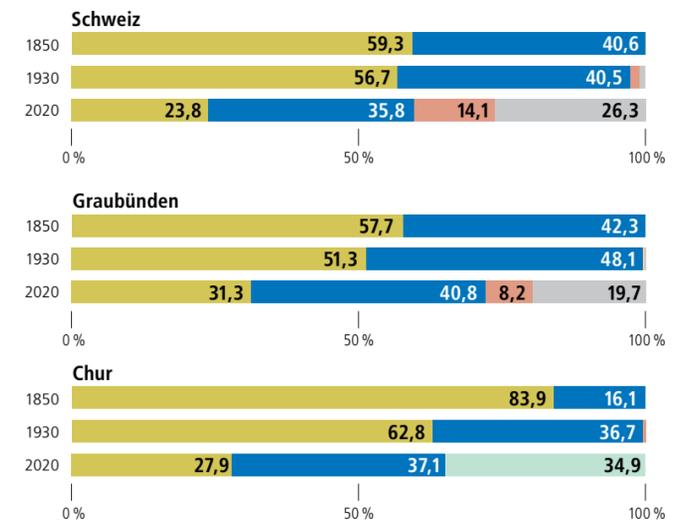
reformiert
 katholisch
 bikonfessionell
 Kloster
 Ortschaft/Missionsstationen
 17. Jahrhundert
 18. Jahrhundert
 19. Jahrhundert
 20. Jahrhundert
 Kartgrundlage:
 Bistum Chur vor 1818



32.05 Entwicklung Anzahl Pfarrgemeinden, 1524–2020

Die Zunahme der Pfarrgemeinden zeugt von den Bemühungen beider Konfessionskirchen um eine stärkere seelsorgerische Betreuung und um eine Belebung des kirchlichen Lebens. Im Rückgang bzw. in der Fusion von Kirchgemeinden im 20./21. Jh. manifestiert sich der Bedeutungsverlust der institutionalisierten Religiosität in der modernen Gesellschaft.

Anzahl Pfarreien/Kirchgemeinden (der Landeskirchen)
 evangelisch-reformiert
 römisch-katholisch



32.06 Religiöser Wandel und Pluralisierung, 1850–2020

Die Anteile von Katholiken, Reformierten und Angehörigen weiterer Religionsgemeinschaften haben sich in Bezug zur Gesamtbevölkerung seit Mitte des 19. Jh. sowohl in der Schweiz wie auch in Graubünden und Chur rasant verändert.

Konfessionen und Religionen, in %
 protestantisch
 katholisch
 andere Konfessionen
 konfessionslos
 andere oder keine Konfession



32.09 Sufers, reformierte Kirche, Neubau 1618–1625

Zuvor bei Splügen, wurde Sufers 1729 eine eigenständige Pfarrgemeinde. Das Beispiel steht stellvertretend für eine Vielzahl von Kirchgemeinden, die vom 16. bis 18. Jh. in Graubünden durch Abtrennung entstanden sind. Die Kirchengestaltung zeigt, dass die reformierte Konfessionskultur stärker auf das Wort ausgerichtet war.

32.10 Obervaz, Giebelgemälde der Kirche St. Luzius in Lain, 1679

Die Kapuzinermissionare Bernardo da Morone und Lorenzo da Edolo beten mit versammelter Gemeinde zum Kirchenpatron St. Luzius. Die 1621 gegründete rätische Mission des Kapuzinerordens hatte einen



wichtigen Anteil an der Vermittlung katholisch-konfessioneller Normen. Um die Mitte des 17. Jh. wurde gut ein Drittel aller katholischer Pfarreien von Kapuzinern betreut.